

WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Tübingen mbH
Wilhelmstr. 16
72074 Tübingen

Änderungsbescheid

Vorhaben: Allgemeine Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet

Bezug: Zuwendung gemäß § 4 des Betrauungsaktes gegenüber der WIT vom 20.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bewilligen Ihnen für das oben bezeichnete Vorhaben eine Zuwendung aus Mitteln der Universitätsstadt Tübingen nach § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes in Höhe der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dafür wird für die Jahre 2020 bis 2023 ein Gesamtbetrag von

3.849.863 Euro

durch die Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung gestellt.

Nach Maßgabe des Betrauungsaktes gegenüber der WIT vom 20.12.2018.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Leistungszweck

Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird zur Erfüllung der in § 2 des Gesellschaftsvertrags der WIT und § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes festgelegten Aufgaben gewährt. Der der Bewilligung zugrundeliegende Wirtschaftsplan ist verbindlich.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich für die genannten Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung.

1.2 Förderzeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 1.1.2020 bis 31.12.2023.

1.3 Mittelauszahlung

Die Mittelauszahlung erfolgt auf der Grundlage der genannten jährlichen Zahlungen aus dem Wirtschaftsplan. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der o.g. Vorhabenförderung in Form eines Zuschusses auf der Basis des entstandenen Verlustes im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung.

1.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der Verwendung ist durch die Trennungsrechnung auf der Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Universitätsstadt Tübingen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

1.5 Inkrafttreten

Dieser Zuwendungsbescheid tritt ab den 01.01.2020 in Kraft.

1.6 Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die WIT ihre gesellschaftsvertraglichen förderungswürdigen Aufgaben nicht mehr erfüllt oder sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern. Die Universitätsstadt Tübingen ist in diesen Fällen verpflichtet, den

Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die teilweise Widerrufspflicht gilt auch, wenn sich die förderungswürdigen Ausgaben verringern.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich – oder mündlich zur Niederschrift – bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72072 Tübingen, Widerspruch einlegen.

Tübingen, den 03.07.2020

.....
Boris Palmer
Oberbürgermeister